

# Niederschrift über die 45. Sitzung des Gemeinderates Mertesdorf

Sitzungsdatum: Dienstag, den 14.05.2024  
Beginn: 19:32 Uhr  
Ende: 21:23 Uhr  
Ort: im Bürgerhaus Mertesdorf, 54318 Mertesdorf

## **Anwesend:**

### **1. Beigeordnete/r**

Hammes, Elisabeth

### **Beigeordnete/r**

Heck, Ansgar

Jutz, Christof

### **Mitglieder**

Angele, Michael

Bohlander, Erik

Cordie, Dr. Rosemarie

Geiben, Simon

Robert, Laura

Schmitt, Christoph

Schmitz, Anne

Schöler, Erhard

Schröder, Stephanie

Schuth, Andreas

Simon, Klaus

von Schubert, Carl, Dr.

Weis, Herbert

ab 19:45 Uhr zu TOP 3 anwesend

### **Gäste**

Grün, Michael

von der Firma Golav Engineering GmbH

### **von der Verwaltung**

Mäs, Andreas

Wagner, Ludwig

### **Schriftführer/in**

Bremer, Kai

## **Abwesend:**

### **Vorsitzende/r**

Stüttgen, Andreas

### **Mitglieder**

Feilen, Dominik  
Stüttgen, Mark

Die 1. Beigeordnete Elisabeth Hammes übernimmt den Vorsitz. Zu Beginn der Sitzung stellt die Vorsitzende die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Die Vorsitzende stellt den Antrag den Tagesordnungspunkt 10.1 abzusetzen, da das Gutachten vom Forstamt fehlt.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Des Weiteren stellt die Vorsitzende den Antrag die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 4.3 „Kita Mertesdorf-Begleitarbeiten zur Erneuerung der Heizungsanlage und Installation von PV-Anlagen-Vergabeermächtigung an den Ortsbürgermeister“ zu erweitern.

**Abstimmungsergebnis:** 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen

Ebenfalls stellt die Vorsitzende den Antrag Anfragen der Bürger unter Tagesordnungspunkt 8 zuzulassen.

**Abstimmungsergebnis:** 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 3 Enthaltungen

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen
- 2 Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen der Bevölkerung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2024-2025  
Vorlage: BV/146/2024/12
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Jahre 2024 und 2025  
Vorlage: BV/147/2024/12
- 4 Vergaben
  - 4.1 Kita Mertesdorf - Installation von Photovoltaik-Anlagen - Auftragsvergabe  
Vorlage: BV/149/2024/12
  - 4.2 Kita Mertesdorf - Erneuerung der Heizungsanlage - Auftragsvergabe  
Vorlage: BV/148/2024/12
  - 4.3 Kita Mertesdorf - Begleitarbeiten zur Erneuerung der Heizungsanlage und Installation von PV-Anlagen - Vergabeermächtigung an den Ortsbürgermeister  
Vorlage: TV/153/2024/12

- 5 Widmung innerörtlicher Gemeindestraßen nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz  
Vorlage: BV/151/2024/12
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Mertesdorf zur Abrechnung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen  
Vorlage: BV/136/2024/12
- 7 Nutzung Bürgerhaus
- 8 Anfragen/Anregungen

### **Nicht öffentlicher Teil**

- 9 Personalangelegenheiten
- 9.1 Vertragsverlängerung Hilfskraft Jugendtreff Mertesdorf
- 10 Grundstücksangelegenheiten
- 10.1 Grundstücksangelegenheiten  
Vorlage: BV/123/2023/12
- 10.2 Grundstücksangelegenheiten  
Vorlage: BV/152/2024/12
- 11 Bauvoranfragen
- 12 Bauanträge
- 12.1 Bauvoranfragen / Bauanträge  
Vorlage: IV/150/2024/12
- 12.2 Bauanträge / Bauvoranfragen  
Vorlage: BV/154/2024/12
- 13 Anfragen/Anregungen

### **Öffentlicher Teil**

#### **TOP 1 Mitteilungen**

Es lagen keine Mitteilungen vor.

## **TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen der Bevölkerung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2024-2025**

**Vorlage: BV/146/2024/12**

### **Sachverhalt und Rechtslage:**

Aufgrund des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene (LGVDiBakE) vom 22.12.2015 (GVBL. 2015 S.477) in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBL. 1994 S. 153) in der Fassung vom 22.12.2015 (GVBL S. 477), wird den Bürgern die Möglichkeit eröffnet, Anregungen für die Haushaltssatzung und –plan 2024-2025 einzureichen. Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ruwer, und auf der Homepage der Verbandsgemeinde Ruwer wurde die entsprechende Bekanntmachung veröffentlicht. Ab dem 12.04.2024 hatten die Bürgerinnen und Bürger 14 Tage die Möglichkeit, Anregungen zur Haushaltssatzung und -plan 2024-2025 einzureichen. Über die Anregungen ist vor der Verabschiedung der Haushaltssatzung/-plan anonymisiert zu beraten und abzustimmen.

Aufgrund dessen, dass keine Anregungen im Rahmen der Bürgerbeteiligung eingegangen sind entfällt eine entsprechende Beratung und Beschlussfassung.

## **TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Jahre 2024 und 2025**

**Vorlage: BV/147/2024/12**

### **Sachverhalt und Rechtslage:**

Der zuständige Haushaltssachbearbeiter Herr Mäs stellt den Haushalt für die Jahre 2024 und 2025 vor, siehe Anlage.

Der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes wurde nach Fertigstellung im Bürgerhaushalt veröffentlicht und an die Ratsmitglieder weitergeleitet.

Der im Entwurf vorgelegte Haushaltsplan berücksichtigt noch nicht die letzten Beratungen im Ortsgemeinderat.

Die Ausschreibungsergebnisse der Heizungssanierung liegen zwischenzeitlich vor, diese überschreiten die Kostenberechnungen um ca. 75.000 €. Da im Anschluss an die Tiefenbohrungen und Erstellung der Wärme-Erdsonden mit Anschluss an die Gebäudetechnik, die Außenanlagen wiederhergestellt werden können, werden noch weitere 20.000 € im Haushalt veranschlagt.

Die Eckdaten des Haushaltsplanes 2024 und 2025 können der Haushaltssatzung entnommen werden. Jedoch muss je nach Beschlussvariante die Summe der Kredite mit oder ohne die Kosten der Erneuerung der Heizungsanlage in der Kita betrachtet werden.

Im Vorbericht finden sich nochmals nähergehende Erläuterungen zum Plan. Die einzelnen Produkte wurden zum Teilhaushalt 1 (Selbstverwaltungsaufgaben) und zum Teilhaushalt 2 (Zentrale Finanzdienstleistungen) im Detail erläutert. Die vorgesehenen Investitionen wurden in einer **Investitionsübersicht aufgelistet und näher beschrieben.**

Abschließend erfolgt der Hinweis, dass mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung/-plan noch keine Rechte Dritter begründet sind, bzw. ein Anspruch daraus hergeleitet werden kann. D.h. im Plan vorgesehene Investitionen bedürfen vor der Realisierung ggf. noch entsprechender Beschlüsse im Gemeinderat. Ausgenommen hiervon sind die mit der Haushaltssatzung festgesetzten Hebesätze für die Realsteuern.



Brandschutz- und Wärmedämmung sowie eine passive Kühlung in der 4. Erweiterung der Kita sind im Leistungsumfang der Heizungserneuerung enthalten.

Die Arbeiten wurden durch die Zentrale Vergabestelle (ZVS) der VG Ruwer öffentlich ausgeschrieben, die Submission fand am 11.04.2024 statt.

Insgesamt haben sich 5 Unternehmen auf dem Vergabeportal registriert und die Ausschreibungsunterlagen heruntergeladen. Es wurden 2 Angebote eingereicht. Die inhaltliche und formale Prüfung der Angebote erfolgte durch die Zentrale Vergabestelle, die fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung erfolgte durch das Planungsbüro GOLAV Engineering GmbH, Trier.

Das Angebot des wirtschaftlichsten Bieters Fa. Steinbiss entspricht in allen Positionen den gestellten Anforderungen, die Auftragsvergabe wird empfohlen. Die Arbeiten sollen im Zeitraum Mai bis Dezember 2024 durchgeführt werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat Mertesdorf beschließt die Auftragsvergabe zur Erneuerung der Heizungsanlage an den wirtschaftlichsten Bieter **H. Steinbiss GmbH & Co. KG, 54292 Trier**-zum geprüften Angebotspreis von brutto **233.602,34 €**.

**Abstimmungsergebnis:** 8 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

#### **TOP 4.3 Kita Mertesdorf - Begleitarbeiten zur Erneuerung der Heizungsanlage und Installation von PV-Anlagen - Vergabeermächtigung an den Ortsbürgermeister**

**Vorlage: TV/153/2024/12**

#### **Sachverhalt und Rechtslage:**

Die bestehende Öl-Heizungsanlage an der Kita Mertesdorf soll durch eine Sole-Wasser-Wärmepumpenanlage mit Geothermie-Nutzung ersetzt werden.

Zur Verlegung der Heizungsanbindungen ans Gebäude einschl. Wiederherstellung der Oberflächen der Außenanlagen sind Tiefbauarbeiten erforderlich. Diese sollen gesondert an eine Fachfirma vergeben werden. Ferner sind zur Installation der PV-Anlagen auf den Steildächern vorbereitende Maßnahmen wie statische Ertüchtigungen des Dachaufbaus, Dacharbeiten sowie Herstellen von Leitungswegen innerhalb des Dachaufbaus und des Gebäudes erforderlich. Diese Arbeiten sind nicht im Leistungsumfang des Elektro-Unternehmens enthalten und sollen separat an Fachfirmen vergeben werden.

Die Ausführung der o. g. Arbeiten ist begleitend zu den Heizungs- und PV-Arbeiten im Zeitraum Juni bis Dezember 2024 erforderlich.

Momentan erfolgen die abschließenden Planungsleistungen, die Auftragsvergaben sollen Anfang Juni erfolgen. Um zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen zu vermeiden, ist eine Vergabe der Leistungen vor der konstituierenden Sitzung des Rates der kommenden Legislaturperiode erforderlich. Daher soll der Bürgermeister ermächtigt werden, Aufträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch oberhalb der in der Hauptsatzung festgelegten Vergabehöhe zu erteilen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat Mertesdorf ermächtigt den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten, die Aufträge der Begleitarbeiten zur Maßnahme „Sanierung der Heizungsanlage und Installation von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) an der Kita Mertesdorf“ im Rahmen der zur Verfügung stehenden

Haushaltsmittel an die wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Dieser Beschluss gilt bis der neue Gemeinderat beschlussfähig ist.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

## **TOP 5 Widmung innerörtlicher Gemeindestraßen nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz Vorlage: BV/151/2024/12**

### **Sachverhalt und Rechtslage:**

Gemäß § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz verfügt der jeweilige Träger der Straßenbaulast die Widmung der Straße für den öffentlichen Verkehr. Die Widmung ist innerhalb des Straßenrechtssystems das zentrale Rechtsinstitut und unerlässliche Voraussetzung zur Entstehung einer „öffentlichen Straße“ im Rechtssinne. Ohne Widmung kann es keinen öffentlichen Weg geben, da es für die Öffentlichkeit einer Verkehrsfläche – im Gegensatz zur Anwendbarkeit der StVO – nicht ausreicht, dass auf den Straßen, Wegen etc. „öffentlicher Verkehr“ stattfindet.

Ein Teilstück der Verkehrsanlage „Bohnenwies“ sowie die Verkehrsanlage „Wenigbach“ waren bisher noch nicht erstmalig hergestellt. Beide Verkehrsanlagen wurden mittlerweile durch die Firma Lehnen GmbH hergestellt. Zudem wurde auch das Baugebiet „Am Johannesberg III“ fertiggestellt. Nachfolgend die zu widmenden Grundstücke:

Bohnenwies	Flur: 8	Flurstück: 75/6
Wenigbach	Flur: 16	Flurstücke: 3/8, 1/5, 146 bis Bauende (ca. Mitte Grundstück: 177/2)

Baugebiet „Am Johannesberg III“		
Rieslingweg	Flur: 2	Flurstücke: 265/46, 265/47

Die zu widmende Teilfläche (Wenigbach) ergibt sich aus dem beigefügten Plan.

Gemäß § 1 Abs. 2 und § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG Rheinland-Pfalz) erlangen Straßen den Öffentlichkeitsstatus durch einen förmlichen Widmungsakt. Dieser ist nach § 36 Abs. 3 LStrG öffentlich bekannt zu machen.

Die Lagepläne in dem die zu widmende Fläche dargestellt sind liegen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, Untere Kirchstraße 1, 54320 Waldrach, Zimmer 207, zu jedermanns Einsicht offen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat Mertesdorf beschließt, das erstmalig hergestellte Teilstück der Verkehrsanlage „Bohnenwies“, die Verkehrsanlage „Wenigbach“ sowie die Verkehrsanlagen im Baugebiet „Am Johannesberg III“ gem. § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

## **TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Mertesdorf zur Abrechnung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen Vorlage: BV/136/2024/12**

### **Sachverhalt und Rechtslage:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.05.2021 den Grundsatzbeschluss gefasst, das Abrechnungssystem von einmaligen Straßenausbaubeiträgen (Abrechnung, separat für jede einzelne Verkehrsanlage im Bereich

der im Zusammenhang bebauten Ortslage) auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge (sämtliche zum Ausbau bestimmte Verkehrsanlagen im Ortsgebiet) umzustellen. Daraufhin hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.04.2022 eine Ausbaubeitragssatzung beschlossen, die mit Datum vom 04.06.2022 in Kraft getreten ist.

Im Rahmen eines Rechtsstreites gegen wiederkehrenden Beiträge in einer Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Ruwer wurden wir vom Verwaltungsgericht darauf aufmerksam gemacht, dass die Entscheidung der Gemeinde über die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen nach § 10a Abs. 1 Satz 8 und 9 KAG zu begründen und diese Begründung der Satzung beizufügen ist.

Bei der aktuell gültigen Satzung der Ortsgemeinde Mertesdorf war die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen lediglich durch die Abgrenzung in einem beigefügten Lageplan ersichtlich. Des Weiteren soll aus dem Beschlussauszug zur Satzung die Begründung über die Verschonung der einzelnen Verkehrsanlagen hervorgehen. Aus vorher genannten Gründen ist die aktuelle Satzung aufzuheben und eine neue Satzung rückwirkend zu beschließen.

Die allgemeinen Festsetzungen der "Einmalbeitragssatzung" wurden in die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen übernommen. Zudem wurde der Wortlaut der aktuellen Musterbeitragssatzung des Gemeinde- und Städtebundes verwendet.

Zur Ausgestaltung der öffentlichen Einrichtung wird der Ortsgemeinde Mertesdorf von der Verwaltung empfohlen sich an der tatsächlichen Wohnbebauung im Unterdorf sowie an den vorhandenen Abgrenzungen der Bebauungen im Oberdorf zu orientieren. Die Begründung über die Ausgestaltung der öffentlichen Einrichtung sowie ein Plan werden der zukünftigen Satzung als Anlage beigefügt.

Der Gemeinderat legt den Gemeindeanteil auf 40 % fest. Aufgrund der systematischen Auslegung gilt lt. Oberverwaltungsgericht sämtlicher innerörtlicher Verkehr als Anliegerverkehr. Der Gemeinderat wägt bei seiner Entscheidung den Durchgangsverkehr der Kreisstraßen (K77/K78) mit ab. Der Gemeindeanteil i. H. v. 40 % bewegt sich im Ermessensspielraum der Gemeinde.

Weiter werden die Tiefenbegrenzung auf 40 m, die doppelte Tiefenbegrenzung auf 80 m (Bebauung in zweiter Reihe), der Teilungsfaktor bei der Baumassenzahl auf 3,5 m (findet in der VG Ruwer keine Anwendung da alle Bebauungspläne eine höchst zulässige Zahl von Vollgeschossen zu Grunde legen), sowie der Zuschlag bei Teilgewerbe auf 10 % und bei Vollgewerbe auf 20 % festgelegt.

Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG können von der Gemeinde Übergangsregelungen bei der Umstellung auf wiederkehrende Beiträge getroffen werden. Nach Satz 3 soll die Übergangsregelung vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Da in den letzten Jahren mehrere Abrechnungen nach der damals gültigen Einmalbeitragssatzung stattgefunden haben, wurden die Verschonungszeiträume im Vorfeld in der Sitzung des Gemeinderates am 26.04.2022 besprochen. Dem Gemeinderat wurden von der Verwaltung drei Modelle vorgestellt. Eine Verschonung pauschal nach abgerechneten Maßnahmen, eine Verschonung nach Beitragshöhe/qm sowie eine straßengenaue Differenzierung. Die Regelung ergibt sich aus § 13 der zukünftigen gültigen Ausbaubeitragssatzung.

Auf der Suche nach einer gerechten Lösung versuchte der Gemeinderat stets einen Kompromiss für Grundstücke, die in der Vergangenheit bereits veranlagt wurden und den Grundstücken der restlichen Ortslage zu finden. Jede Verschonung führt zu einer Steigerung des Beitragssatzes und damit zu einer Erhöhung der Beitragsbelastung der nicht verschonten Grundstücke. Nach längeren Diskussionen in der Sitzung konnte man sich nicht auf eine generelle Verschonung nach abgerechneten Maßnahmen oder Beitragshöhe/qm einigen.

Aus diesem Grund entschied sich der Gemeinderat Mertesdorf dafür, das individuelle Modell der „Straßengenaue Differenzierung“ anzuwenden. Bei den Verschonungszeiten wurden vom Gemeinderat sowohl die Beitragshöhe als auch Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen bewertet und die Verschonungsregelung individuell für jede Verkehrsanlage in der Abrechnungseinheit festgelegt. Hierbei hat sich die Gemeinde an den rechtlichen Vorgaben (KAG) sowie der Mustersatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen orientiert, so dass keine Ungleichbehandlung der Anlieger der Verkehrsanlagen vorliegt.

Folgende Verkehrsanlagen betrifft diese Übergangsregelung:

Verkehrsanlage		Verschont bis
1. Eitelsbacher Weg	(10 Jahre – Herstellung Gehweg)	31.12.2032
2. Hauptstraße	(10 Jahre – Herstellung Gehweg)	31.12.2032
3. Auf Krein	(20 Jahre – Herstellung komplette Verkehrsanlage)	31.12.2033
4. Zur Festung	(20 Jahre – Herstellung komplette Verkehrsanlage)	31.12.2038
5. Feller Weg	(20 Jahre – Herstellung komplette Verkehrsanlage)	31.12.2038

Die neue Ausbaubeitragsatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2022 in Kraft, die aktuell gültige Ausbaubeitragsatzung zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Ortsgemeinde beschließt die Satzung zur Abrechnung/Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz rückwirkend zum 01.06.2022.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

## **TOP 7 Nutzung Bürgerhaus**

Der Laufftreff Mertesdorf hat angefragt, das Bürgerhaus Mertesdorf am 14.12.2024 benutzen zu dürfen. Der Gemeinderat hat zugestimmt.

Des Weiteren hat die Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer angefragt, das Bürgerhaus am 03., 04. und 05.06.2024 benutzen zu dürfen. Der Gemeinderat hat zugestimmt, dass die Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer das Bürgerhaus für den 03. und 04.06.2024 benutzen kann. Für den 05.06.2024 ist das Bürgerhaus bereits anderweitig vermietet.

## **TOP 8 Anfragen/Anregungen**

- a) Es wurde angefragt, weshalb die Bushaltestelle nicht aufgestellt wird. Die Vorsitzende sagte dazu, dass das Fundament nicht passt. Dies wird mit der beauftragten Firma geklärt.
- b) Weiter wurde angefragt, wie lange der Straßenausbau im Alt Ort dauert. Die beauftragte Firma macht diesbezüglich keine Angaben. Es wird bei dem morgigen Treffen angesprochen.

- c) Es kam von mehreren Bürgern die Mitteilung, dass sie sich über den Neubau des Wirtschaftsgebäudes Kartäuserhof nicht ausreichend informiert fühlen. Die Vorsitzende teilte mit, dass sich der Neubau des Wirtschaftsgebäudes auf der Gemarkung Trier befindet und somit die Stadt Trier dies genehmigt hatte. Der Kartäuserhof hat zugesagt, eine schriftliche Information an die Nachbarschaft zu verteilen.
- d) Bei dem Glascontainer wird Müll abgelegt. Es wird in Erwägung gezogen die Glascontainer auf einen anderen Standort zu verlegen.

g.g.u.

gez. Elisabeth Hammes  
Vorsitz

gez. Kai Bremer  
Protokollführung